

Positionspapier – *iff* sieht Handlungsbedarf bei Basiskonten

von Dr. Sally Peters, Dr. Achim Tiffe

Das Basiskonto wurde 2016 eingeführt, demnach besteht seitdem ein Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos auf Guthabenbasis – sofern kein anderes nutzbares Zahlungskonto besteht. Dies soll eigentlich allen Menschen den Zugang zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglichen. Die Stiftung Warentest hat diese Woche ihre Studie¹ zu Basiskonten veröffentlicht, die Ergebnisse zeigen gravierende Probleme auf. Bei einigen Banken werden Gebühren in Höhe von mehr als 200 Euro jährlich fällig. Bei so hohen Kosten ist fraglich, ob der eigentliche Sinn des Basiskontos, die Ermöglichung wirtschaftlicher und sozialer Teilhabe gewährleistet ist.

Basiskonten werden in der Regel von Menschen mit einem geringen Einkommen genutzt. Nutzende sind zum Beispiel auch Wohnungslose, Geflüchtete oder Menschen mit finanziellen Problemen. Für sie sind hohe Kosten daher ein besonderes Problem, allein die Kosten können dazu führen, dass ein solches Konto letztlich nicht eröffnet wird. Gleichzeitig argumentieren Banken mit ihrer Preispolitik wiederum auf den aus ihrer Sicht bestehenden höheren Aufwand für diese Kundengruppen.

Was bankintern eingepreist wird und rational erscheint, ist gesellschaftspolitisch problematisch. Denn die Belastung für ärmere Verbraucherinnen und Verbraucher ist durch hohe Kontoführungsgebühren viel höher, da sie über deutlich weniger Einkommen verfügen. Arme Personen und besonders verletzte Verbraucherinnen und Verbraucher sollten nicht mehr zahlen müssen als normale Haushalte. Das *iff* hat bereits 2012 in der Studie „Basisprodukte bei Finanzdienstleistungen“ im Auftrag des vzbv² darauf hingewiesen, dass verletzte Verbraucher durch höhere Kosten oder fehlendem Zugang bei Finanzdienstleistungen besonders betroffen sind.

Zu in unserer Gesellschaft als notwendig angesehene Finanzdienstleistungen sollten daher besonders verletzte Verbraucherinnen und Verbraucher den gleichen Zugang haben und nicht mit höheren Kosten belastet werden dürfen. Dies betrifft nicht im Übrigen nur das Basiskonto, sondern auch als notwendig angesehene Versicherungen wie die Berufsunfähigkeitsversicherung, bei denen viele Berufsgruppen benachteiligt werden. Dies führt dazu, dass gerade diese Berufsgruppen, die eine Absicherung besonders nötig hätten, diese unterlassen.

Mit der damaligen Einführung des Basiskontos wurde endlich dem Bedarf eines Basisprodukts nachgekommen. Leider wirft nun eben dieses Produkt neue Probleme auf. Die angestregten Gerichtsverfahren der Verbraucherverbände – OLG Frankfurt am Main, Urt. v. 27.02.2019, Az. 19 U 104/18; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 12.2.2019 – 7 O 1409/17; LG Leipzig, Beschl. v. 13.06.2018, Az. 5 O 2018/17 – reichen offensichtlich nicht aus, Verbraucherinnen und Verbrauchern den diskriminierungsfreien und bezahlbaren Zugang zu einem Basiskonto zu ermöglichen. Ein wichtiger und notwendiger Schritt wäre, dass die BaFin das Benachteiligungsverbot für Basiskonten im Gesetz in § 40 ZKG ernst nimmt und gegen Kreditinstitute aktiv einschreitet, die Basiskonten höher bepreisen als übliche Girokonten für Verbraucherinnen und Verbraucher mit entsprechendem Einkommen. Dabei darf es nicht sein, dass durch das Erfordernis von bestimmten Einkommenshöhen Basiskonten deutlich höher bepreist werden als Girokonten für Verbraucherinnen und Verbraucher mit üblichem Gehaltseingang. Zudem müssen die Basiskonten übliche Zahlungsarten ermöglichen und somit diskriminierungsfrei sein.

¹ <https://www.test.de/Basiskonten-im-Test-4936098-0/> (Abruf: 12.11.2019)

² <https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Basisprodukte-Finanzdienstleitungen-Gutachten-iff.pdf> (Abruf: 12.11.2019)

Pressemitteilung

Reicht das Diskriminierungsverbot in § 40 ZKG dafür nicht aus, ist der Gesetzgeber gefragt, wenn er besonders verletzte Verbraucher effektiv schützen will.

Hamburg, den 14.11.2019

Ansprechpartnerin:

Dr. Sally Peters

Geschäftsführerin

Fon: +49 (0)40 30 96 91 - 11

Fax: +49 (0)40 30 96 91 - 22

E-Mail: sally.peters@iff-hamburg.de

Internet: www.iff-hamburg.de

institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff)

Das institut für finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher. Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de